

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

offenbar verheiratete Menschen höher ein als ledige. Aber es ist doch klar, dass der Wert einer Persönlichkeit nicht vom Zivilstand abhängt.

Mit meinem Bestreben, den Titel „Frau“ zu führen, bin ich übrigens in guter Gesellschaft. So nennt sich die Schriftstellerin Ida Frohnmeyer in Basel seit vielen Jahren „Frau“. Sie hat diese Bezeichnung vor allem deshalb angestrebt, weil sie mehrere „Wahlkinder“ besitzt, wie sie ihre Pflegekinder nennt. Sicher ist es für eine ledige Frau, die ein Kind in Pflege nimmt und ihm die Mutter ersetzt, viel angenehmer und richtiger und für das Kind problemloser, wenn sie mit „Frau“ angesprochen wird. Aber auch Frau Frohnmeyer liegt das Los der unverheirateten Mutter am Herzen, um derentwillen sie die Anrede „Frau“ für erwachsene selbständige weibliche Personen wünscht. Von einer allgemeinen Einführung dieser Anrede erhofft sie ausserdem eine Stärkung der Solidarität und besseres gegenseitiges Verständnis der Frauen mit und ohne Mann.

Noch sind wir leider weit von diesem Ziel entfernt. Und doch scheint es mir der Mühe wert zu versuchen, ob sich die herrschende Sitte nicht langsam wandeln liesse. Wenn zahlreiche ledige Frauen, vorab die berufstätigen, sich entschliessen könnten, „Frau“ zu heissen, so würde wohl bald das „Fräulein“, auch von Amtes wegen, verschwinden. In unsern Gesetzen wird schon jetzt kein Unterschied gemacht. Ganz ausdrücklich wird der Begriff „Frau“ im Schweiz. Strafgesetzbuch (1937) festgelegt. Dort heisst es in Art. 110:

„Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt folgendes: Frau ist jede weibliche Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat“.

Im täglichen Leben würden wir wohl die Grenze etwas höher ansetzen!

Sicher ist es keine weltbewegende Frage, ob man als „Frau“ oder „Fräulein“ angesprochen wird. Man kann auch als „Fräulein“ in Ehren alt werden und sterben, wie mir einmal eine bekannte Frau, die auch ledig ist und von dieser Neuerung nichts wissen wollte, geantwortet hat. Und doch scheint mir, es könnte der Stellung der Frau dienen, für die unverheirateten Mütter eine Hilfe bedeuten und ganz allgemein die Solidarität unter den Frauen stärken, wenn immer mehr ledige Frauen sich dafür einsetzen wollten, Frau genannt zu werden.

Anna Mürset, Liebefeld bei Bern

Was sagen unsere Leserinnen dazu? Die Redaktorin dankt für weitere Vernehmlassungen zu dieser Frage.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 4228 94

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:

Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151